



**Verordnung über
das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund
in der Gemeinde Fehrlatorf**

vom 6. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite | |
|---------------|---|---|
| Art. 1 | Bewilligungspflicht | 2 |
| Art. 2 | Erteilung der Bewilligung | 2 |
| Art. 3 | Platzanspruch, Freihalten von Strassen und Plätzen; Besondere Vorschriften | 2 |
| Art. 4 | Gebühren | 3 |
| Art. 5 | Gebührenpflicht | 3 |
| Art. 6 | Gebührenverwendung | 4 |
| Art. 7 | Zuwiderhandlungen | 4 |
| Art. 8 | Vollzug | 4 |
| Art. 9 | Inkrafttreten | 4 |

Bewilligungspflicht

Art. 1

Es ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Fehraltorf nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde abzustellen.

Erteilung der Bewilligung

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Fehraltorf wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch an öffentlichem Grund in der Gemeinde Fehraltorf im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Zeit überlassen wird.

Platzanspruch, Freihalten von Strassen und Plätzen; Besondere Vorschriften

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge und Anhänger verbieten.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

Gebühren

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

Fr. 40.-- für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder, Anhänger aller Arten mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie drei- und vierrädrige Motorfahrzeuge;

Fr. 120.-- für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Die Gebühr wird im Voraus für einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Gebührenpflicht

Art. 5

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. In Fehraltorf wohnhafte Besitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine private Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt in fünf Jahren.

Gebührenverwendung

Art. 6

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

Zuwiderhandlung

Art. 7

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, unterliegt den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 5. September 1998.

Vollzug

Art. 8

Der Gemeinderat, wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Inkrafttreten

Art. 9

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2005 am 1. September 2005 in Kraft.

Fehraltorf, 15. März 2005

Gemeinderat Fehraltorf



Wilfried Ott
Gemeindepräsident



Marcel Wenzli
Gemeindeschreiber